



# bund deutscher innenarchitekten



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten übernehmen umfassend Verantwortung für die Sicherheit von Menschen in Gebäuden. Durch ihre Kammerzugehörigkeit wird gewährleistet, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Praxiszeit entsprechend vorbereitet sind. Aus diesem Grund ist zu bezweifeln, ob eine Einschränkung der Bauvorlageberechtigung von Innenarchitekten überhaupt zu rechtfertigen ist. Den „allkompetenten Entwurfsverfasser“ gibt es nämlich nicht – auch

Hochbauarchitekten müssen Ingenieure und Fachplaner einbeziehen. Die Einschränkung sowie die Unsicherheit der Baubehörden in der Auslegung der Bauordnung kommt einer Behinderung der Berufsausübung ziemlich nahe. Wir fordern eine Allianz für eine echte Wertschätzung der Kompetenzen von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, die sich auch in der Genehmigungspraxis widerspiegelt!

Herzliche Grüße

Ihre Vera Schmitz, Präsidentin bdia



## Keine Beschränkung der Bauvorlage!

Der bdia bund deutscher innenarchitekten hat in seinem Engagement gegen die Beschränkung der Bauvorlageberechtigung für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten im Sommer 2018 ein Gutachten bei der Kanzlei Leinemann & Partner Rechtsanwälte beauftragt. Die dabei erarbeiteten Bausteine liefern wichtige Argumente, um die Gesetzgebung zu sensibilisieren und die Verwaltungspraxis zu verändern. Die Zusammenfassung:

## **Abkehr von überzogenen Beschränkungen der Bauvorlageberechtigung ist geboten**

Für niemanden, der im europäischen Binnenmarkt seinen Beruf ausübt und bereits in der Tradition eines europäischen Binnenmarkts sein Hochschulstudium aufgenommen hat, ist die heute aufzufindende Situation nachvollziehbar:

Bei bundesweit quasi vollständig harmonisierten Qualifikationsvoraussetzungen für die Ausübung des Berufs werden Grenzen der zulässigen Berufsausübung in den Bundesländern substanziell unterschiedlich gezogen. Die teilweise gängigen erheblichen Restriktionen bei der Berufsausübung durch eine weitreichende Beschränkung der Bauvorlageberechtigung werden als willkürlich und nicht sachgerecht empfunden.

## **Einschränkung ist ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung**

Generell ist die Bauvorlageberechtigung erforderlich, um Genehmigungsplanungen für die Änderung bzw. Errichtung sowie den Abbruch von Bauwerken als verantwortlicher Planverfasser unterzeichnen zu dürfen. In der Praxis führt dies dazu, dass Planungsleistungen dort bestellt werden, wo eine entsprechende Berechtigung vorliegt. Damit besteht ein unabdingbarer Zusammenhang zwischen der Bauvorlageberechtigung und der Chance, Leistungen auf dem Planungsmarkt erfolgreich anzubieten. Beschränkungen der Bauvorlageberechtigung einer Berufsgruppe greifen deshalb spürbar in die Freiheit der Berufsausübung ein.

## **Ist die Beschränkung rechtlich zulässig?**

Das Gutachten gelangt hinsichtlich der untersuchten Restriktionen der Berufsausübungsfreiheit der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten zu einem klaren Ergebnis: Es ist weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich zulässig, dass Innenarchitektinnen und Innenarchitekten im Rahmen ihrer Berufsausübung weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden, als es zur Erreichung legitimer und verfassungsrechtlich zulässiger Schutzziele tatsächlich notwendig ist. Die Grenzen des insofern Zulässigen werden zumindest in einigen Bundesländern systematisch überschritten.

In der Sache wird der Umfang der Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten in der Verwaltungspraxis der für das Bauordnungsrecht zuständigen Bundesländer trotz weitgehend identischer landesgesetzlicher Regelungen unterschiedlich beurteilt. Das Spektrum des in einzelnen Bundesländern als zulässig Erachteten reicht dabei von der Bauvorlageberechtigung für planerische Maßnahmen, die substantielle Änderungen an

einem Bestandsgebäude nicht nur innerhalb der Kubatur mit sich bringen (wie Anbauten, Erweiterungen und Aufstockungen), bis hin zu einer extrem restriktiven Sichtweise, nach denen nur Änderungen eines Bestandsgebäudes im geringen Umfang – nämlich wenn sie als „statisch-konstruktiv offensichtlich unproblematisch“ zu definieren sind – von der Bauvorlageberechtigung getragen werden sollen.

Die letztgenannte Restriktion der Berufsausübungsfreiheit ist als evident unverhältnismäßig und rechtlich unzulässig zu bewerten.

## **Bauvorlage ist an Qualifikationen geknüpft**

Grundsätzlich ist es im Rahmen der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung zulässig, durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage Einschränkungen der Berufsausübung vorzunehmen. Dass die Freiheit des Einzelnen dort an ihre Grenzen stößt, wo ihre Ausübung zu Beeinträchtigungen Dritter führen kann, ist hierzulande selbstverständlich, wird auch nicht ernsthaft hinterfragt. So erklärt es sich, dass der Gesetzgeber die Bauvorlageberechtigung an bestimmte Qualifikationen knüpft. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass der Sinn und Zweck der als zulässig anzusehenden Bauvorlageberechtigung für bestimmte Berufsgruppen im Wesentlichen darin bestehe, die von mangelhaft errichteten Bauwerken ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern. Das leuchtet ein. Insbesondere Fehlplanungen des Tragwerks haben tatsächlich Katastrophenpotenzial.

## **Den allkompetenten Entwurfsverfasser gibt es nicht**

Aber ist es deshalb auch zulässig, die Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten auf „statisch-konstruktiv offensichtlich unproblematische“ Bauvorhaben zu beschränken? Vielleicht auf den allersten Blick. Schaut man sich die auch insoweit identischen landesrechtlichen Regelungen an, ist Folgendes festzustellen:

Den allkompetenten Entwurfsverfasser gibt es offensichtlich nicht. So müssen auch die gemeinhin als „unbeschränkt“ bauvorlageberechtigt angesehenen Hochbauarchitekten fallspezifisch geeignete und besonders qualifizierte Fachplaner hinzuziehen. In der Praxis ist es denn auch so, dass Hochbauarchitekten in vielen Fällen einen Tragwerksplaner/Statischer und weitere Fachplaner hinzuziehen müssen und dies auch tun. Warum sollte dies nicht auch eine Innenarchitektin oder ein Innenarchitekt dürfen, wenn es um ein Vorhaben geht, das statisch-konstruktiv problematisch ist? Ein sachlich überzeugender Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

## **Architektur und Innenarchitektur: unterschiedliche Schwerpunkte, große Schnittmenge**

Nicht in Abrede zu stellen ist, dass die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Es darf dabei aber nicht außer Betracht bleiben, dass die Inhalte der Studiengänge eine so große Schnittmenge aufweisen, dass hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung nur bestimmte Einschränkungen, wie etwa hinsichtlich der Planung der Neuerrichtung größerer Bauwerke, als gerechtfertigt angesehen werden könnten.

Ein Blick über die Grenzen zeigt übrigens, dass es – ohne Gefährdung der zweifelsfrei legitimen Schutzziele, die zur Begründung der Beschränkung der Berufsausübung herangezogen werden – auch völlig anders geht. In der Schweiz ist es beispielsweise so, dass es in einigen Kantonen einer Bauvorlageberechtigung bedarf, in anderen wiederum nicht. Dort vertraut man stattdessen auf die Prüfung des Vorhabens durch die (ausreichend qualifizierte) Bauverwaltung. Entwürfe für Bauvorhaben darf dort jedermann einreichen. Geht man davon aus, dass der deutschen Bauverwaltung eine kompetente Kontrolle von Bauvorlagen nicht zugemutet werden kann oder zumindest nicht zugemutet werden soll (vielleicht, weil dort zu viel Kompetenz abgebaut worden ist?), stellen sich die hier untersuchten Beschränkungen der Berufsausübung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten im Ergebnis gleichwohl als unzulässig dar. Sie sind unverhältnismäßig, weil

1. das Schutzziel der Sicherheit generell auch ohne eine Beschränkung der Bauvorlageberechtigung durch Hinzuziehung geeigneter Fachplaner gewährleistet ist, und
2. auch sekundäre Schutzziele keine derartige Beschränkung rechtfertigen, wie die Effizienz der Verwaltung, die bei Hinzuziehung geeigneter Fachplaner nicht gefährdet ist. Oder die gestalterische Planungsqualität, die nach Sicht des Gesetzgebers auch bei Zuerkennung einer „unbeschränkten“ Bauvorlageberechtigung an Ingenieure nicht gefährdet ist, deren Qualifikation in diesem Bereich aber generell geringer ist.

Eine Korrektur der restriktiven Rechtsanwendung der Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten ist deshalb überfällig.

Autor des Gutachtens sowie der Zusammenfassung ist Rechtsanwalt Thomas Maibaum, Kanzlei Leinemann & Partner Rechtsanwälte, Berlin.

**Wir fördern den Nachwuchs: Der vom bdia bund deutscher innenarchitekten initiierte Preis bdia ausgezeichnet! stellt regelmäßig herausragende Abschlussarbeiten aus den Fachbereichen Innenarchitektur vor, ausgezeichnet von den jeweiligen Landesverbänden. In diesem Heft: Abschlussarbeiten des SS 2018 der Hochschulen Darmstadt (1 und 2) und Wiesbaden (3) sowie von der HfT Stuttgart (4). Mehr unter [www.bdia.de](http://www.bdia.de).**



1



2



3



**1 / Larissa Steckdaub  
„Multireligiöses Zentrum  
Mannheim“ (Bachelor)**

Das Konzept „Verbindende Wege“ symbolisiert Gemeinschaft, ermöglicht Begegnung und verbindet Räume. Dieser Weg besteht aus unterschiedlich glänzenden-strukturierten Natursteinen und schafft ein eigenes Raumgefühl. Großzügige Oberlichter lassen den Stein reflektieren und sorgen für visuelle Ruhe. Weiteres Gestaltungmerkmal ist ein skulpturales Band, welches auch eine Empore bildet. Ein multifunktionaler Gebetsraum befindet sich im Erdgeschoss, ein spezifischer Gebetsraum für jede Religion im offenen Untergeschoss.

**2 / Kim Karen Wannemacher  
„Multireligiöses Zentrum  
Mannheim“ (Bachelor)**

Der Gestaltungsansatz steht für die Idee der gelebten Offenheit der verschiedenen Religionen, Kulturen und Generationen innerhalb des interreligiösen Zentrums. Stärkstes Element ist der Luftraum, der die Orte des Geschehens geschossübergreifend miteinander verknüpft. Er ist auch Erschließungs- und Aufenthaltsbereich. Auf einer Seite wird die Fassade entlang des Luftraums zusätzlich geschossübergreifend geöffnet, um Einblicke von außen zu ermöglichen und interreligiöse Offenheit zu fördern.

**3 / Sonja Broßler  
„Kleinmarkthalle Frankfurt“  
(Master)**

Die Kleinmarkthalle gilt als Anziehungspunkt für Liebhaber kulinarischer Genüsse. Doch diese Halle muss gegen Abrisspläne gestärkt und ihre Ausnutzung maximiert und ausgebaut werden. Alle nicht zur ursprünglichen Originalarchitektur gehörenden und nicht wesentlichen Bauelemente aus dem Baukörper werden entfernt, alle räumlichen Komponenten werden dann anhand ausgewählter Materialien ergänzt und regeziert. Anforderungen an die heutige Innenarchitektur führen zu weiteren Aktualisierungen.

**4 / Jasmin Lepkojis  
„Tiefschlaf: Kurzzeitüber-  
nachtung in Konstanz“  
(Bachelor)**

In einer entweihten und denkmalgeschützten Kirche entstehen neue Kurzzeitübernachtungsmöglichkeiten mit besonderem Charme. Die Schlafboxen befinden sich im gotischen Kirchenraum. Sie berühren nicht den Bestandsraum, stehen zweistöckig frei im ganzen Kirchenraum. Auch in die hinterste Schlafbox fällt Tageslicht. Gemütlichkeit innerhalb der für zwei Personen ausgelegten Schlafboxen entsteht durch das Fichtenholz. Die neue Komposition aus Alt und Neu lässt spannende Raumsituationen erleben.

# Kalender

Messen

## Architect@Work in Berlin 7./8. November und 5./6. Dezember in Stuttgart

Die Architect@Work hat sich mittlerweile zum Klassiker für einen entspannten und von Innovationen geprägten Messebesuch entwickelt. Der bdia ist wieder mit eigenen Messeständen vertreten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Kostenfreie Tickets für bdia Mitglieder gibt es in diesem Jahr auch unter [info@bdia.de](mailto:info@bdia.de)

Mehr unter [www.architectatwork.de](http://www.architectatwork.de)

## SCHULBAU FRANKFURT vom 28./29. November in Frankfurt

Die SCHULBAU ist die europaweit einzige Messe für konkrete und verabschiedete Investitionsvolumina. Für eine begrenzte Anzahl an kostenfreien Messetickets schreiben Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@bdia.de](mailto:info@bdia.de).

Mehr unter [www.schulbau-messe.de](http://www.schulbau-messe.de).



## bdia Baden-Württemberg Exkursion nach Frankfurt und Iserlohn zu Dornbracht am 27./28. November

Jetzt schon vormerken: Das Unternehmen Dornbracht lädt uns zu einer zweitägigen Exkursion ein. In Frankfurt werden wir interessante Projekte besichtigen und am nächsten Tag in Iserlohn. Im Anschluss an eine Werksführung besteht die Wahl zwischen einem Workshop zur Zukunft des Bades, einem Planungsworkshop zu digital gesteuerten Armaturen oder der Möglichkeit, das Spa am Standort auszuprobieren.

Mehr zu Programm und Anmeldung unter [www.bw.bdia.de](http://www.bw.bdia.de).



## bdia Seminare Programm 2018

- **Workshop Architekturillustration für Innenarchitekten**  
am 9. November in Bad Münder bei Hannover
- **Schäden an und Bewertung von Innenräumen**  
am 9. November in Hamburg
- **Urheberrecht für Innenarchitekten**  
am 22. November in München, Halbtagesseminar
- **Architekturillustration und Photoshop**  
am 14. Dezember auf Gut Maarhausen bei Köln
- **Trend-Seminar**  
am 8. Januar 2019 auf der Messe Heimtextil in Frankfurt

Alle bdia Seminare sind bei den Architektenkammern als Fortbildungsveranstaltungen beantragt. Ausführliche Informationen unter [www.bdia.de/Aktivitäten](http://www.bdia.de/Aktivitäten).

## bdia Messeführung BAU München 2019

Save the Date für die „Weltleitmesse für Architektur, Materialien und Systeme“ vom 14. bis 19. Januar 2019 in München! Der bdia Bayern lädt ein zu mehreren Messerundgängen zu bdia Förderkreisunternehmen. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gibt es Freitickets. Die Plätze sind begrenzt.

Mehr zu Programm und Anmeldung unter [www.bayern.bdia.de](http://www.bayern.bdia.de)

## Architekturexport Planen und Bauen international – Erfahrungen aus Berlin und Brandenburg am 26. November in Potsdam

Das Netzwerk Architekturexport NAX der Bundesarchitektenkammer unterstützt (Innen-)Architekten, Ingenieure und Fachplaner beim Export ihrer Leistungen ins Ausland. Bei Veranstaltungen im In- und Ausland werden dazu aktuelle Themen vorgestellt und von Erfahrungen berichtet.

Mehr unter [www.nax.bak.de](http://www.nax.bak.de).

bdia intern

## LAST CALL: Einladung zur außerordentlichen Bundesmitgliederversammlung am 18. November in Berlin

Um eine letzte Formalität zur zukünftigen bdia Satzung abstimmen zu können, laden wir alle bdia Mitglieder herzlich ein zur außerordentlichen Bundesmitgliederversammlung am 18. November nach Berlin. Ort ist das DAZ, Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, 10179 Berlin. Uhrzeit: 11 bis 13 Uhr. Am Vormittag findet ein kleiner Empfang statt.



Foto: Till Budde

Mehr Informationen erhalten Sie unter [www.bdia.de/bmv-2018](http://www.bdia.de/bmv-2018).



## bdia Nordrhein-Westfalen TrendUpdate 2019: Leben, Wohnen, Arbeiten – Lifestyle, Materials, Colours am 12. Dezember 2018

Digitalisierung, Globalisierung, Automatisierung – die Welt verändert sich in rasantem Tempo. Welche Auswirkungen haben weltweite Megatrends und deren Gegenströmungen auf unser Leben, Wohnen und Arbeiten, wo „geht die Reise hin“? Das Thema Leben, Wohnen, Arbeiten – Lifestyle, Materials, Colours möchten wir mit Ihnen in dem ganztägigen Seminar TrendUpdate 2019 bei JAB Anstoetz in Bielefeld erörtern. (8 Fortbildungspunkte werden durch die AKNW vergeben.)

Mehr unter [www.nrw.bdia.de](http://www.nrw.bdia.de).

Impressum:

bund deutscher innenarchitekten bdia  
Redaktion: Bundesgeschäftsführer Constantin von Mirbach, Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, 10179 Berlin,  
Tel. +49 30 64 07 79 78, Fax +49 30 91 44 24 19,  
[info@bdia.de](mailto:info@bdia.de), [www.bdia.de](http://www.bdia.de)